

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Raummiete“

Grundlagen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Raummiete“ gelten für alle Angebote und Leistungen der Friedrichshagener Hofküche GmbH (nachfolgend: FHK) im Rahmen der Nutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch einen Mieter, soweit die Nutzung nicht im Rahmen einer von der FHK durchgeführten Veranstaltung erfolgt.

Übergabe

Die gemieteten Räume und/oder Geräte und Einrichtung werden in sauberem, hygienisch einwandfreiem Zustand übergeben. Nach der Mietzeit sind sie ordentlich gereinigt der FHK zurückzugeben.

Soweit der Mieter Geräte gemietet hat, darf er sie nur nach Einweisung durch eine von der FHK mit der Einweisung beauftragten Person erfolgen.

Zahlungsbedingungen

Direkt nach der Auftragsbestätigung der FHK in schriftlicher Form (auch per E-Mail) ist eine Anzahlung i. H. v. 30% der vereinbarten Miete zu leisten. Hierüber erstellt die FHK eine Anzahlungsrechnung. Erst mit dem Zahlungseingang ist der Vertrag wirksam geschlossen und der vereinbarte Termin gilt als feste Buchung.

Die Schlussrechnung ist nach Rechnungslegung sofort fällig.

Rücktritt

Mieter ist berechtigt, bis 10 Tage vor Mietbeginn kostenfrei vom Mietvertrag zurückzutreten; 9 bis 4 Tage vor Mietbeginn ist der Mieter berechtigt, gegen Zahlung von 50 % der vereinbarten Miete vom Mietvertrag zurückzutreten. Geleistete Anzahlungen werden verrechnet und ggf. erstattet.

Danach besteht kein vertragliches Rücktrittsrecht des Mieters. Die vereinbarte Miete ist auch dann geschuldet, wenn der Mieter die vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig während der Nutzung an Geräten, Einrichtung und Räumen durch den Mieter oder die Gäste des Mieters verursacht werden. Die FHK haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Nebenabreden

Sämtliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelnen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so gelten diejenigen Bestimmungen als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Stand 15.02.2021